

BGer 6B 647/2015 vom 2. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_647_2015

FR: TF 6B 647/2015 du 2 juillet 2015

IT: TF 6B 647/2015 del 2 luglio 2015

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ersuchte das Kantonsgericht Basel-Landschaft am 17. und 25. März 2015 um Erlass früher auferlegter Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'180.-- mit der Begründung, er sei momentan nicht in der Lage, diese zu bezahlen. Mit Verfügungen vom 26. März und 8. April 2015 wurde er aufgefordert, innert Frist das beiliegende Formular "Gesuch um Kostenerlass" vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen versehen dem Gericht einzureichen, andernfalls auf das Gesuch nicht eingetreten werde. Dem kam der Beschwerdeführer nur insoweit nach, als er das Formular einreichte, ohne dass er indessen die erforderlichen Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen beigelegt hätte. Dieser Obliegenheit kam er auch nach einer zweiten Aufforderung nicht nach. Das Kantonsgericht trat in der Folge mit drei Entscheiden vom 18. Mai 2015 auf die Kostenerlassgesuche nicht ein (490 15 61, 62 und 64). Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Offensichtlich strebt er eine Gutheissung der Gesuche an.

E. 2

Sachgerecht macht der Beschwerdeführer nur geltend, er habe seine finanzielle Situation offengelegt und alle von ihm verlangten Dokumente eingereicht. Woraus sich das ergeben soll, sagt er indessen nicht. Folglich ist aus der Beschwerde nicht ersichtlich, dass und inwieweit die Feststellung der Vorinstanz, er habe es unterlassen, seine behauptete Bedürftigkeit nachzuweisen, offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV wäre. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltlicher Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Eine Reduktion der Gerichtskosten kommt nicht in Betracht, weil der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht nicht nachweist, dass er bedürftig ist (vgl. die Beilagen in act. 5). Aus dem Umstand, dass er in einer Betreuung Rechtsvorschlag erhoben hat und durch das Kantonsgericht mehrmals gemahnt wurde und dass er vom 9. Februar bis 6. April 2015 krank gewesen sein soll, folgt nichts Aussagekräftiges zu seinen finanziellen Verhältnissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.